



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0260-II/2/a/2017

Wien, am 21. April 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Kucharowits, Genossinnen und Genossen, haben am 2. März 2017 unter der Zahl 12228/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identitätsfeststellung an Minderjährigen im Donauzentrum am 4. Jänner 2017“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ziel des Einsatzes war es, Straftaten zu verhindern und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in diesem Bereich zu erhöhen. Nach dem Einsatz vom 4. Jänner 2017 ist eine Entspannung der Kriminalitätsslage im Bereich des Donauzentrums feststellbar.

Zu Frage 2:

Den Sicherheitsbehörden obliegt gemäß § 20 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Dieser Aufgabenbereich umfasst unter anderem die Gefahrenabwehr und den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern. Bei der Abwehr gefährlicher Angriffe hat die Sicherheitsbehörde darauf Bedacht zunehmen, bereits vor Erreichen der Strafbarkeitssgrenze einzuschreiten.

Basierend auf kriminal- oder sicherheitspolizeilichen Erkenntnissen wurden Orte identifiziert, an denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dort Straftaten oder sicherheitspolizeiliche Gefahren auftreten. Der Einsatzort wurde nach Maßgabe dieser Wahrscheinlichkeit ausgewählt.

Zu Frage 3:

Am 4. Jänner 2017 waren Exekutivbedienstete des Stadtpolizeikommandos Donaustadt, der Bereitschaftseinheit und der Abteilung für Sondereinheiten sowie die Polizeidiensthundeeinheit zwecks

- vorbeugendem Schutz von Rechtsgütern,
- Verhinderung von Straftaten,
- Sicherstellung verbotener Waffen und Suchtgifte,
- Gewinnung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse und
- Beruhigung der sicherheitspolizeilichen Lage, verbunden mit einer Anhebung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch polizeiliche Aktivität und Präsenz

im Einsatz.

Zu Frage 4:

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden belaufen sich die Kosten auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf rund 1.500,-- Euro.

Diese Kosten werden in Anbetracht der Gesamtlage als gerechtfertigt und verhältnismäßig beurteilt.

Zu Frage 5:

Im Zuge des Einsatzes am 4. Jänner 2017 wurden 73 Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Zu Frage 6:

Bei den kontrollierten 73 Personen handelte es sich um vier Unmündige, 24 Jugendliche und 45 Erwachsene.

Zu Frage 7:

Die Identität der Betroffenen wurde gemäß § 35 Abs. 2 SPG so rasch wie möglich festgestellt, sodass der gesamte Einsatz für die Identitätsfeststellung bei 73 Personen eine Stunde und 35 Minuten und zwar von 16:00 bis 17:35 Uhr dauerte.

Zu Frage 8:

Die unterschiedliche Dauer der Identitätsfeststellung pro Person erklärt sich aus der Anzahl der kontrollierten Personen und der damit verbundenen Wartezeiten.

Des Weiteren blieben einige Jugendliche nach beendeter Identitätsfeststellung noch freiwillig vor Ort, um auf andere, deren Kontrolle noch nicht abgeschlossen war, zu warten.

Zu Frage 9:

Die Information der Eltern der unter 14-jährigen Personen unterblieb, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 SPG nicht vorlagen.

Zu Frage 10:

Es erfolgte keine generelle Sichtung aller Mobiltelefone, sondern bei einigen wenigen Personen wurde deren Mobiltelefon in Augenschein (§ 149 Abs. 2 StPO) genommen. Es handelte sich um Personen, bei denen auf Grund der dem Einsatz vorangehenden Beobachtungen durch den Sicherheitsdienst des Donau Zentrums und durch zivile Exekutivbediensteten des Stadtpolizeikommandos Donaustadt der Verdacht des Suchtgifthandels oder anderer Straftaten vorlag. Zweck der Einsichtnahme war die Gewinnung von Informationen im Rahmen der amtswegigen Ermittlungstätigkeit zu den genannten Straftaten.

Zu Frage 11:

Die Auswahl der Jugendlichen, deren Identität festgestellt wurde, erfolgte im Zusammenhang mit gefährlichen Angriffen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a SPG und bei Vorliegen von Verwaltungsübertretungen im Rahmen der durch § 35 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingeräumten gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Frage 12:

Grundsätzlich werden sowohl in der Polizeigrundausbildung als auch im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung Exekutivbedienstete im Umgang mit jungen Menschen geschult. Bereits bei Behandlung der einschlägigen Rechtsmaterien, die unterschiedliche Bestimmungen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Erwachsene beinhalten, wird auf die Besonderheiten im Verhalten beim Einschreiten gegenüber diesen Personengruppen hingewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Sensibilisierungsmaßnahmen (Seminare, Workshops), bei denen Polizistinnen und Polizisten die Möglichkeiten erhalten, ihr Verhalten zu reflektieren, um Minderheiten und besonders schutzwürdigen Gruppen unvorgekommen zu begegnen.

Im Besonderen wurde am 1. Juni 2016 von der Landespolizeidirektion Wien, Büro Organisation, Strategie und Dienstvollzug, zum Thema „Jugend- und Bandenkriminalität, sicherheitspolizeiliche Lage und einsatztaktisches Vorgehen“ eine Schulung durchgeführt. Die Schulungsunterlagen wurden für dezentrale Schulungen am SharePoint „Wissen im

Einsatz“ zur Verfügung gestellt und einsatztaktische Inhalte wurden in das Einsatztraining implementiert.

Die diesbezüglichen Schulungen innerhalb der Landespolizeidirektion Wien wurden im Herbst 2016 abgeschlossen.

Zu Frage 13:

Im Zuge laufender Beobachtungen und Analysen problembehafteter Örtlichkeiten im Stadtgebiet und der Wahrnehmung von Entwicklungen von neuen kriminalpolitisch relevanten Phänomenen wurde festgestellt, dass es in bestimmten Bereichen des Wiener Stadtgebiets zu einem Auftreten von Jugendgruppierungen kommt, das im Hinblick auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger sowie bei der Kriminalitätsbekämpfung als problematisch beurteilt werden kann.

Insbesondere wurde eine derartige Problemstellung in den Bereichen der Einkaufszentren Lugner City und Millenium City, unter anderem auch am Westbahnhof und Verkehrsknoten Praterstern lokalisiert. In diesen Einkaufszentren bzw. an diesen öffentlichen Plätzen kam es zu einem vermehrten Aufkommen von Personengruppierungen, welche mit dem aktuellen Migrationsstrom in Zusammenhang stehen.

Das Phänomen, dass sich diese Gruppen aus Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund formieren und in Gruppen in Erscheinung treten, ist für viele Passanten beunruhigend und in dieser Form neu.

Die Landespolizeidirektion Wien führt keine zentrale Datenanwendung, die eine umfassende Beantwortung der Fragestellung in Bezug auf alle problematischen Örtlichkeiten sowie auf die Anzahl und das Alter der Personen ermöglicht, die Identitätsfeststellungen unterzogen wurden. Dazu bedürfte es einer manuellen Auswertung, von der aber auf Grund des entsprechend hohen Personal- und Zeitaufwandes Abstand genommen wird.

In allen Fällen hat sich gezeigt, dass sich entsprechende Kontrollen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit positiv auswirken. Es ist davon auszugehen, dass dadurch geplante Straftaten verhindert werden können, da potentiellen Straftätern vermittelt wird, dass sie – im Sinne der Zielsetzung des Sicherheitspolizeigesetzes und der Maßnahme der Identitätsfeststellung – damit rechnen müssen, im Falle einer Tatbegehung rasch ausgeforscht zu werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

